

# Zweckvereinbarung

zwischen der

## **Ortsgemeinde Weisel,**

vertreten durch Ortsbürgermeister Dieter Clasen, 56348 Weisel

und der

## **Ortsgemeinde Dörscheid,**

vertreten durch Ortsbürgermeister Karl Loos, 56348 Dörscheid

Nach der Kündigung der Trägerschaft für die Kindertagesstätte in Weisel durch die Evangelische Kirchengemeinde übernimmt die Ortsgemeinde Weisel nach §10 (2) Kindertagesstättengesetz ab dem 01.01.1999 als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die Trägerschaft für die gemeinsame Kindertagesstätte der Ortsgemeinden Weisel und Dörscheid.

### **§ 1 – Allgemeines -**

In dem Kindertagesstättenbedarfsplan des Rhein-Lahn-Kreises ist die Ortsgemeinde Weisel als Standort für eine gemeinsame Kindertagesstätte mit der Ortsgemeinde Dörscheid ausgewiesen.

### **§ 2 - Übernahme der Trägerschaft -**

Die Ortsgemeinde Weisel übernimmt hiermit für die Ortsgemeinde Dörscheid die Aufgaben als örtlicher Träger nach Maßgabe des § 1 Kindertagesstättengesetz.

### **§ 3 – Aufbringung der Kosten -**

(1) Die Ortsgemeinde Dörscheid erstattet der Ortsgemeinde Weisel anteilig alle durch die Kindertagesstätte entstehenden Personalkosten (§ 12 Kindertagesstättengesetz) und die lfd. Sachkosten (§ 14 Kindertagesstättengesetz).

Sachkosten, die für Gebäudeteile entstehen, die nicht der Kindertagesstätte zugerechnet werden können, werden von der Erstattungspflicht ausgenommen.

Sachkosten, die für das gesamte Gebäude entstehen, aber nicht in vollem Umfang der Kindertagesstätte zugerechnet werden können, werden pauschal mit einem Anteil von 80 % der Kindertagesstätte zugerechnet.

Für die Kindertagesstätte und die Außenanlagen wird von der Ortsgemeinde Weisel ein Hausmeister eingestellt.

(2) Notwendige Investitionskosten sind gleichfalls anteilig von der Ortsgemeinde Dörscheid zu erstatten. Die Umsetzung von Investitionen kann aber erst erfolgen, wenn sowohl der Ortsgemeinderat von Weisel als auch der Ortsgemeinderat von Dörscheid dem zugestimmt haben. Die Ortsgemeinde Dörscheid ist rechtzeitig über beabsichtigte Investitionen zu informieren, damit die entsprechenden Mittel im Haushaltsplan bereitgestellt werden.

(3) Der auf die Ortsgemeinden Weisel und Dörscheid entfallende Anteil der Sachkosten nach Abs. 1 und 2 wird je zu 50 % nach der Einwohnerzahl gem. § 26 (1) FAG (jeweils zum 30.6.

des Vorjahres nach den melderechtlichen Vorschriften unter Anwendung des landeseinheitlichen Verfahrens für das Meldewesen ermittelte Einwohnerzahl mit Hauptwohnung –EWOIS-) und der für das laufende Jahr maßgeblichen Finanzkraftmeßzahl (§ 12 FAG) berechnet.

Der auf die Ortsgemeinden Weisel und Dörscheid entfallende Anteil der Personalkosten nach Abs. 1 wird nur nach der Einwohnerzahl gem. § 26 (1) FAG berechnet.

(4) Die Ortsgemeinde Dörscheid zahlt zum 30.6.1999 einen Vorschuß von 100 % der voraussichtlichen Kosten. Ab dem Jahr 2000 ist jeweils zum 30.6. ein Abschlag in Höhe des tatsächlichen Vorjahresbetrages fällig. Die Endabrechnung für das jeweilige Haushaltsjahr ist spätestens bis zum 30.3. des Folgejahres der Ortsgemeinde Dörscheid vorzulegen.

#### **§ 4 – Kindertagesstättenausschuß -**

(1) Für die Beratung und Vorbereitung von Beschlüssen, die die Kindertagesstätte betreffen, wird ein Kindertagesstättenausschuß gebildet.

(2) Der Ausschuß setzt sich aus folgenden 7 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. Vorsitzender – Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Weisel
2. Vorsitzender – Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Dörscheid
- 3 Vertreter der Ortsgemeinde Weisel
- 2 Vertreter der Ortsgemeinde Dörscheid

Die 3 Vertreter der Ortsgemeinde Weisel und die 2 Vertreter der Ortsgemeinde Dörscheid werden jeweils vom Ortsgemeinderat für die Dauer der jeweiligen Wahlzeit des Ortsgemeinderates gewählt.

(3) Vor Personal- und Investitionsentscheidungen durch den Träger der Kindertagesstätte ist das Benehmen im Kindertagesstättenausschuß und im Ortsgemeinderat Dörscheid herzustellen.

#### **§ 5 – Auseinandersetzung -**

Für den Fall, daß der Kindergarten in dem hergerichteten Gebäude nicht mehr betrieben wird, ist in einer besonderen Vereinbarung zwischen den beteiligten Ortsgemeinden die Auseinandersetzung über das Vermögen zu regeln.

#### **§ 6 – Änderungen, Laufzeit -**

(1) Diese Zweckvereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.01.1999 in Kraft.

Eine Ausfertigung erhalten:

- Ortsgemeinde Weisel
- Ortsgemeinde Dörscheid
- Verbandsgemeindeverwaltung Loreley – Abt. 5 –
- Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises – Kommunalaufsicht -
- Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises - Abt. 4 -

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der gleichen Form wie die Ursprungsvereinbarung.

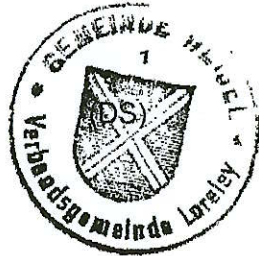
(3) Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist jeweils nur bis zum 01.10. eines Jahres zum Ende des folgenden Kalenderjahres möglich.

(4) Der öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen der Ortsgemeinde Weisel und der Ortsgemeinde Dörscheid vom 20.03.1987/16.03.1987 endet zum 31.12.1998.

Weisel, den 12.7.98

Ortsgemeinde Weisel

  
Dieter Clasen  
Ortsbürgermeister



Dörscheid, den 26.07.98

Ortsgemeinde Dörscheid

  
Karl Loos  
Ortsbürgermeister

